



Fachschaftsrat Medizin der Universität Greifswald
Fleischmannstr. 8
17475 Greifswald
Telefon: 03834/86-5005
Fax: 03834/ 86-19539
E-mail: info@FSRmed.de

Anstalt des öffentlichen Rechts
Am Schießwall 1-4
17475 Greifswald
Telefon: 03834/ 861704
E-mail: beratung@stw-greifswald.de

Richtlinie für die Vergabe der Klinikpakete – Standort Greifswald

I. Vorbemerkungen

In finanziellen Notsituationen kann bedürftigen Studierenden der Humanmedizin ein Klinikpaket gewährt werden. Es handelt sich hierbei um ein Pilotprojekt mit einem Umfang von zunächst fünf Paketen.

Das Klinikpaket wird dem Antragsteller für acht Semester (5.-12. Fachsemester) zur Verfügung gestellt. Bei Exmatrikulation, Urlaubssemestern oder anderweitigen Unterbrechungen des Studiums sollte das Bücherpaket zurückgegeben werden, um anderen bedürftigen Studierenden die Vorteile des Paketes gewähren zu können. Die Materialien (Stethoskop, Reflexhammer, Diagnostiklampe) und die Bücher sollten sorgsam verwendet und möglichst nicht kommentiert/markiert werden. Nach Ablauf der Leihfrist behält sich das Studierendenwerk/ Fachschaftsrat Medizin vor den Zustand es Paketes zu überprüfen und bei starker Verschmutzung oder Beschädigung ggf. einen Schadenersatz zu fordern.

Das Klinikpaket kann lediglich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden; es besteht kein Rechtsanspruch.

Die Entscheidung über die Gewährung des Klinikpaketes, die auf dem schnellsten Wege herbeigeführt wird, trifft ein Vergabeausschuss.

Der Vergabeausschuss besteht aus:

- einem Sozialberater des Studierendenwerks,
- zwei studentischen Vertretern.

Die Beurteilung über die Vergabe obliegt zu gleichen Teilen dem Vertreter des Studierendenwerkes und den Vertretern des Fachschaftsrates Medizin.

Diese Richtlinie tritt am 4.10.2017 in Kraft.

II. Bedingungen für die Vergabe der Klinikpakete

1. Den Zuschuss können Studierende erhalten, die regulär an der Universität Greifswald im Studiengang Humanmedizin eingeschrieben sind.
2. Die Bedürftigkeit orientiert sich in der Regel an folgenden Kriterien:

- Regelmäßiges Einkommen unter dem Bafög-Höchstsatz
- Erhalt von Wohngeld
- Besondere familiäre oder persönliche Umstände

In Härtefällen können auch Personen außerhalb des benannten Förderkreis unterstützt werden. Dafür muss glaubhaft und mit Anführung von Beweisen dargelegt werden, dass man bedürftig ist. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an die Sozialberatung des Studierendenwerks oder den Fachschaftsrat Medizin.

3. Die Klinikpakete werden nicht als Ersatz für ausstehende Leistungen der Unterhaltspflichtigen (Ehegatte oder Eltern) vergeben.
4. Die Klinikpakete werden nur für den eigenen Gebrauch des Antragsstellers gewährt. Eine Auszahlung des Wertes der Klinikpakete ist nicht möglich.
5. Der Zuschuss wird nur auf persönlich gestellten Antrag hin gewährt. Der Antrag ist mittels Formblatt zu stellen und mit folgenden Unterlagen im Original vorzulegen (a,b) bzw. einzureichen (c-d):
 - a) Immatrikulationsbescheinigung oder gültiger Studierendenausweis,
 - b) Gültiger Personalausweis,
 - c) Begründung des Antrages,
 - d) Belege und Nachweise zum Antragsgrund (z.B. aktueller BAföG-Bescheid, Wohngeldbescheid).
6. Die Ausgabe der Klinikpakete soll durch das Studierendenwerk und den Fachschaftsrat Medizin in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach positiver Entscheidung erfolgen.
7. Für die Antragstellung erforderliche, noch nicht vorliegende Bescheide (vgl. Pkt.5) können zeitnah nachgereicht werden.

Stand 04/2018